

ausnehmen, was sie nach allen diesen Erörterungen für das Beste hält. Ich wünschte darum nicht, daß über diese Erhebungen und Ablösungen der Regierung bestimmte Vorschriften gemacht würden, sondern, daß man es in ihre Hand lege, die nöthigen Schritte dieserhalb zu thun, um die Verhältnisse zu erörtern und Ablösungsvorschläge an die Kammer zu bringen.

Abg. D. Schröder: Nur einige Worte wollte ich mir erlauben zur Vertheidigung des Deputations-Gutachtens. Die Deputation glaubte allerdings mit vollem Rechte beantragen zu müssen, daß den Webern und denen, welche den Stuhlzins zu erlegen gehabt haben, einseitig gestattet werden solle, auf Aufhebung des Stuhlzinses provoziren zu können. Denn es schien doch bedenklich zu sein, wenn den Berechtigten ebenfalls das Recht gegeben werden soll, solche arme Weber zur Ablösung des Rechts, vielleicht durch Kapitalzahlung, zu zwingen. Uebrigens glaube ich, daß darinne keine Anomalie gegen das Ablösungsgesetz liegt; denn im Gesetz selbst sind mehrere dergleichen Fälle sanktionirt worden, nämlich in Fällen bei Ablösung des Erbpachts, wo in §. 77. bestimmt ist, daß die Erbpachtsverhältnisse nur auf Antrag des Erbpächters, nicht Erbverpächters, abgelöst werden können. Dasselbe Verhältniß findet statt bei Dienstablösungen von Unangefessenen, denn in Bezug darauf bestimmt die §. 64. ausdrücklich, daß lediglich den Verpflichteten, mit der einzigen Ausnahme, wenn sie ihre Obliegenheit während zweier Jahre nicht erfüllt haben, freistehe, auf deren Ablösung zu provoziren, nicht aber den Berechtigten. Daher glaubte die Deputation, daß lediglich den Webern das Recht gegeben werden soll, auf Ablösung des Stuhlzinses zu provoziren, und daß dadurch dem Ablösungs-Gesetze nicht entgegen getreten würde. Ueberhaupt, glaube ich, ist der Fall, der in Bezug auf die Unangefessenen in der §. 64. ausdrücklich getroffen wird, ganz passend auf die Weber analog anzuwenden, weil bei diesen dieselben Verhältnisse obwalten, weil die Weber in der Regel unangefessen sein werden.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur erlauben, bei diesem Gegenstande einige Bemerkungen der Beurtheilung der Kammer anheim zu geben, welche sich auf die Verschiedenheit der Verhältnisse beziehen, welche zwischen der Lausitz und den Erblanden begründet werden würden durch Annahme des Deputations-Gutachtens. Ich habe mich von jeher für die Freiheit der Gewerbe ausgesprochen und würde also in allgemeiner Hinsicht mich ebenfalls mit der Ansicht der Deputation einverstehen können; ich muß aber doch bemerken, daß das Conzessionsrecht der Oberlausitzer Gutsherrschaften, welches hier in Frage kommt, dem Conzessionsrechte der Regierung in den Erblanden vollkommen gegenüber steht. Es ist auch in den Erblanden die Betreibung jeder Art der Weberei nicht gestattet; denn in der Regel müssen die Weber auf dem Lande zu dem städtischen Innungsverbande gehören und Conzession von Seiten der Regierungsbehörden erlangt haben, um sich auf dem Lande zu etabliren. Indem man also das gesammte Conzessionsrecht in der Oberlausitz hinsichtlich der Weberei aufhebt, so glaube ich, würde man auch pari passu in den Erblanden dieses Verhältniß

ebenfalls herstellen müssen. Es würde doch eine zu große Ungleichheit sein, wenn sich in der Oberlausitz die Weber überall, so viel als nur wollen, etabliren könnten, während in den Erblanden dieses Gewerbe einer Beschränkung unterliegt. Ich glaube also, zur Vervollständigung des Deputations-Gutachtens müßte jedenfalls noch hinzukommen: „daß die Regierung in diesem Gesetzentwurfe gleichmäßig darauf Rücksicht zu nehmen habe, daß auch in den alten Erblanden das Gewerbe der Weberei auf dem Lande vollkommen frei gegeben würde.“ Wenn ich mich dem Antrage des geehrten Abgeordneten Rostig und Sändendorf anschließe, „daß auch dem Berechtigten der Antrag auf Ablösung frei stehen möge“, so geschieht es deswegen, weil ich glaube, das Gesetz würde weniger Anstand in verschiedenen Beziehungen finden. Es kann wohl der Kammer nicht unbekannt sein, und ist auch wohl bereits erwähnt worden, daß dies Recht, einen Stuhlzins zu fordern, aus dem Conzessionsrechte herrührt, welches in dem Partikular-Vertrage mit der Oberlausitz ausdrücklich ausgeführt und anerkannt worden ist. Ich bin überzeugt, daß die Stände der Oberlausitz auf ein solches Gesetz einzugehen sich bereitwillig zeigen werden, aber wahrscheinlich noch bereitwilliger zeigen würden, wenn man den Antrag auf Aufhebung der Rechte auch den Herrschaften zugestehet, was meiner Ueberzeugung nach nur billig und angemessen ist; es würde sonst ausgesprochen werden, daß man nur deswegen das Recht, auf Ablösung anzutragen, den Verpflichteten allein zugestehen wolle, damit sie in dem Falle davon Gebrauch machen möchten, in welchem es ihr Vortheil erheischt, hingegen davon abstehe könnten, wenn die Berechtigten von der Ablösung möglicher Weise Gewinn haben könnten. Man würde also erklären, daß man wohl den möglichen Vortheil des Verpflichteten zum Nachtheil des Berechtigten, nicht aber den umgekehrten Fall beabsichtige. Es scheint mir also eine Unbilligkeit darin zu liegen, die nicht in der Absicht der Dep., noch in der Absicht der Kammer liegen kann. Mein Antrag, den ich erwähnte, geht also dahin: „daß auch in den Erblanden die Weberei völlig und gleichmäßig, wie in der Oberlausitz, frei gegeben werde.“

Präsident: Ich würde zuvörderst das Amendement des Abgeordneten D. v. Mayer, wodurch statt der Worte des Deputations-Gutachtens „den Webern“ gesetzt werden soll: „Denjenigen“ zur Unterstützung bringen und frage die Kammer: Ob sie dasselbe unterstützen wolle? Wird zahlreich unterstützt. Dann beantragt der Abgeordnete v. Thielau: „Daß das Gesetz sich zugleich auch auf die Gleichstellung der Freiheit in Betreibung des Gewerbes der Weberei in den Erblanden mit der in der Oberlausitz erstrecke.“ Ich frage: „Ob die Kammer dieses Amendement unterstützen wolle? Wird zahlreich unterstützt.“

Staatsminister v. Könneritz: In Beziehung auf dieses Amendement erlaube ich mir nur einige Bemerkungen. Wenn ich auch nicht im Stande bin, jetzt die Prinzipien, welche die Regierung in dieser Beziehung angenommen hat, mit Sicherheit anzugeben, so ist mir noch aus meiner früheren Geschäftsführung in der Landesregierung bekannt, daß, wenn auch die Be-